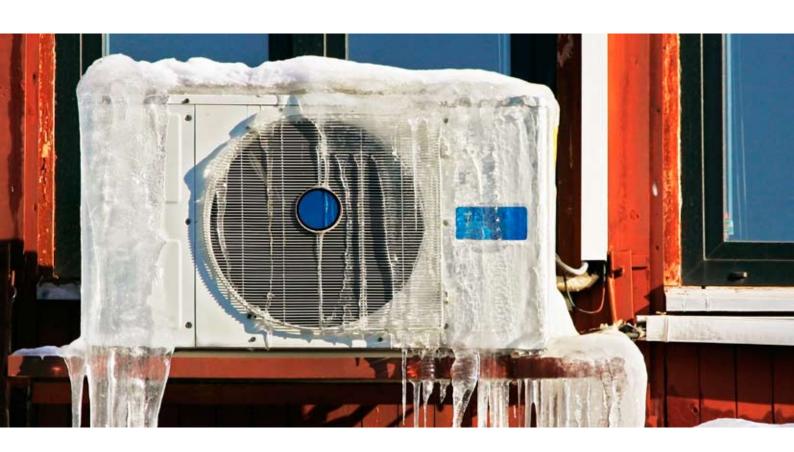
Die Sachkunde nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Neue Pflichten für den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen

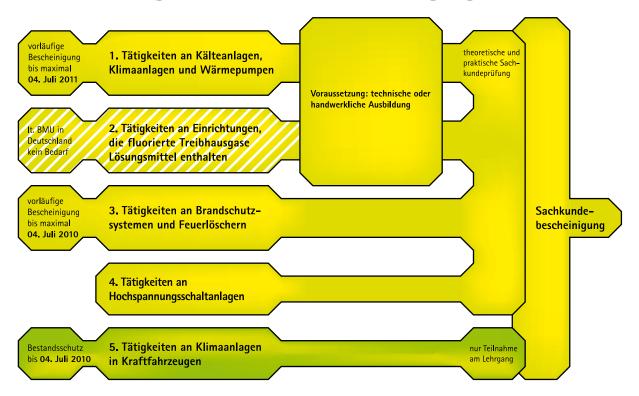






Betriebe sollten jetzt genau prüfen, ob ihr Personal in den Anwendungsbereich der Chemikalien-Klimaschutzverordnung fällt. Denn wer die Anforderungen an die Wartung und Inspektion entsprechender Anlagen sowie die Rückgewinnung und Rücknahme der geregelten Stoffe nicht einhält, riskiert hohe Bußgelder von bis zu 50.000 Euro!

1. Wer benötigt eine Sachkundebescheinigung?



Wer folgende Tätigkeiten ausübt, darf **nach dem 4. Juli 2009** nur noch mit Sachkundebescheinigung arbeiten:

- 1. Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen,
- 2. Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten,
- 3. Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern,
- 4. Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und
- 5. Tätigkeiten an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen.

■ Das Bundesumweltministerium (BMU) geht davon aus, dass es für eine Sachkundeprüfung nach Nummer 2 in Deutschland keinen Bedarf gibt, da offenbar kein Betrieb existiert, der mit solchen Lösungsmitteln arbeitet.

1.1. Ganz konkret: Für welche Tätigkeiten gibt es Sachkundebescheinigungen?

■ Nicht für jede Tätigkeiten mit fluorierten Treibhausgasen benötigen Sie Sachkundebescheinigungen, unten sind die betroffenen Arbeiten genauer definiert. Informationen zu Ausnahmen von der Pflicht zum Erwerb der Sachkundebescheinigung finden Sie unter Punkt 1.2.

a) Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen (Nr. 1 in der Grafik)

 ⊞ Bei Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen kann man die Sachkundeprüfung in 4 Kategorien ablegen. Dies ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 303/2008. Dort sind auch die Inhalte der Sachkundeprüfung festgelegt.

Mit dem umfangreichsten Zertifikat in **Kategorie I** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- · Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind,
- · Rückgewinnung,
- · Installation und
- · Instandhaltung oder Wartung.

Mit dem Zertifikat in **Kategorie II** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- · Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, sofern in den Kältemittelkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, nicht eingegriffen wird;
- Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase betreffen.

Mit dem Zertifikat in **Kategorie III** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- · Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen;
- · Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind.

Mit dem Zertifikat in **Kategorie IV** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- · Dichtheitskontrollen von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr, sofern dabei nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen wird, der fluorierte Treibhausgase enthält;
- · Dichtheitskontrollen von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, sofern dabei nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen wird, der fluorierte Treibhausgase enthält.









Für stationäre Kälte- und Klimaanlagen können also mit den Sachkundebescheinigungen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

Anlage	Tätigkeit	I	Ш	Ш	IV
Füllmenge < 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenem Kältekreislauf)	Rückgewinnung		\checkmark	$\overline{\checkmark}$	×
	Installation	\checkmark	\checkmark	×	×
	Instandhaltung und Wartung	\checkmark	\checkmark	×	×
Füllmenge > 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenem Kältekreislauf)	Dichtheitskontrolle ohne Eingriff in den Kältekreislauf	✓	√	×	√
	Dichtheitskontrolle mit Eingriff in den Kältekreislauf	✓	×	×	x
	Rückgewinnung	\checkmark	×	×	×
	Installation	\checkmark	×	×	×
	Instandhaltung und Wartung	\checkmark	×	×	×

Quelle: Umweltbundesamt (www.uba.de)



■ Bei diesen Prüfungen existiert die Besonderheit, dass die Prüfungsbewerber eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Davon gibt es zwei Ausnahmen: Betrifft die Tätigkeit die Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens 3 kg fluorierten Treibhausgasen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat nach § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung verfügen, muss man keine technische oder handwerkliche Ausbildung nachweisen. Auch für eine derartige Rückgewinnung in zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben nach § 52 Abs. 3 KrWG fällt die technische oder handwerkliche Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung weg.

b) Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern (Nr. 3 in der Grafik)

■ Bei Brandschutzsystemen und Feuerlöschern sind vier verschiedene Tätigkeiten betroffen. Diese ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, in der auch die Inhalte der Sachkundeprüfung festgelegt sind:

- · Dichtheitskontrollen bei Anlagen, die 3 kg oder mehr fluorierte Treibhausgase enthalten,
- · Rückgewinnung, auch bei Feuerlöschern,
- · Installation,
- · Instandhaltung bzw. Wartung.

c) Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen (Nrn. 4 und 5 in der Grafik)

■ Im Rahmen der Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen braucht man nur für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase eine Bescheinigung. Dies ergibt sich aus den Verordnungen (EG) Nr. 305/2008 und Nr. 307/2008. Dort sind auch jeweils die Inhalte der Sachkundeprüfung bzw. des Lehrgangs festgelegt.

1.2. Welche Ausnahmen gibt es?

■ Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung und die zugrunde liegende europäische F-Gase-Verordnung sehen einige Ausnahmen von der Pflicht zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung vor. Diese Ausnahmen werden zum Teil an der Qualifikation der Personen, an der Art der Tätigkeit und zum Teil an der Art des Betriebs festgemacht:

- · Absolventen der Ausbildungsprüfung zum Mechatroniker für Kältetechnik: Sie können sich die Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen in der Kategorie I durch die IHK ausstellen lassen.
- · Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Sachkundebescheinigung erworben haben: Sie können sich von der IHK aber die Anerkennung bestätigen lassen.
- · Für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für militärische Einsätze verwendet werden.
- · Für Fertigungs- und Reparaturarbeiten, die in Fertigungsbetrieben von fluorierten Treibhausgase enthaltenden ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen vorgenommen werden: Dies gilt für die Hersteller der Anlagen.
- · Für Fertigungs- und Reparaturarbeiten, die in Fertigungsbetrieben an Löschbehältern bzw. Zubehör für fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöscher vorgenommen werden: Dies gilt für die Hersteller der Anlagen.
- Personen, die erst an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, wenn sie während des Kurses unter Aufsicht an den entsprechenden Anlagen tätig sind.
- · Für Hartlöt-, Weichlöt- oder Schweißtätigkeiten ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf, wenn die Person bei der Ausübung der Tätigkeit von einer anderen Person überwacht wird, die Inhaber einer Sachkundebescheinigung für die betreffende Tätigkeit ist.
- · Personen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen und die Rückgewinnung aus Geräten mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen betreiben, sofern die Personen bei dem Unternehmen, das Inhaber der Genehmigung ist, angestellt sind, eine der Kategorie III entsprechende Ausbildung absolviert haben und im Besitz eines vom Inhaber der Genehmigung ausgestellten Befähigungsnachweises sind.

1.3. Welche Arten von Sachkundeprüfungen und Lehrgängen gibt es?

■ Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung bestimmt, dass die Sachkundebescheinigung in den Fällen Kälte-/Klimaanlagen/Wärmepumpen, Brandschutzsysteme/Feuerlöscher und Hochspannungsschaltanlagen jeweils durch eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erworben werden kann.



■ Zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfungen bieten viele Bildungseinrichtungen Lehrgänge an. Der Besuch eines Lehrgangs ist aber nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Für den Erwerb der Sachkunde bezüglich Tätigkeiten an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen ist dagegen lediglich das erfolgreiche Absolvieren eines Lehrgangs Voraussetzung. Die IHKs geben Auskunft über das bundesweite Angebot von Prüfungen und Lehrgängen.

1.4. Muss ich sofort eine Sachkundebescheinigung vorlegen oder gibt es Übergangsfristen?

** Wer Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen und Wärmepumpen durchführt und bis zum **4. Juli 2009** noch keine Sachkundeprüfung ablegen konnte, benötigt eine vorläufige Sachkundebescheinigung. Diese kann bei der IHK beantragt werden, die dafür ein spezielles Antragsformular zur Verfügung stellt. Der Antragsteller muss eine handwerkliche oder technische Ausbildung vorweisen und bereits vor dem **4. Juli 2008** Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung ausgeübt haben. Die vorläufige Sachkundebescheinigung gilt bis maximal **4. Juli 2011**.

Wer Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchführt und bis zum **4. Juli 2009** noch keine Sachkundeprüfung ablegen konnte, benötigt eine vorläufige Sachkundebescheinigung. Auch diese kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der IHK beantragt werden. Der Antragsteller muss bereits vor dem **4. Juli 2008** Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung ausgeübt haben. Die vorläufige Sachkundebescheinigung gilt bis maximal **4. Juli 2010.**



2. Brauchen betroffene Betriebe auch eine Bescheinigung?

Ja, nach § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung müssen sich auch Betriebe, die ortsfeste Kälte- und Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme installieren, warten oder instand halten, bis zum **4. Juli 2009** zertifizieren lassen. Das Zertifikat wird erteilt, wenn diese Betriebe sachkundiges Personal beschäftigen. Betriebe, die mit Brandschutzsystemen und Feuerlöschern arbeiten, müssen zusätzlich das jährlich zu erwartende Tätigkeitsaufkommen nachweisen und belegen, dass sie die erforderliche technische Ausstattung besitzen.

Für die Erteilung der Betriebszertifikate sind nicht die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständig, sondern bestimmte Landesbehörden. Diese sind jedoch von Bundesland zu Bundesland verschieden. Bei den IHKs ist eine Liste der jeweils zuständigen Behörden in den Bundesländern erhältlich.

3. Welche Dienstleistungen bieten die IHKs an?

Folgende Dienstleistungen erbringen die IHKs im Rahmen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung:

- · Information über die Anbieter von Lehrgängen und Prüfungen,
- · Erteilen von Sachkundebescheinigungen für die Tätigkeit an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen (Kategorie I) an Absolventen der IHK-Abschlussprüfung zum Mechatroniker für Kältetechnik,
- · Bestätigung der Anerkennung ausländischer Sachkundebescheinigungen auf Wunsch und
- · Erteilen von vorläufigen Sachkundebescheinigungen über den 4. Juli 2009 hinaus für Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen wie auch für Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

4. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

- · www.ihk.de (Link: IHK-Finder)
- · Chemikalien-Klimaschutzverordnung
- · Verordnung (EG) 842/2006 (F-Gase-Verordnung)
- · Verordnung (EG) 303/2008 (Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen)
- · Verordnung (EG) 304/2008 (Brandschutzsysteme, Feuerlöscher)
- · Verordnung (EG) 305/2008 (Hochspannungsschaltanlagen)
- · Verordnung (EG) 307/2008 (Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen)
- · Informationen des Umweltbundesamts zu fluorierten Treibhausgasen

Impressum

Herausgeber und Copyright:

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Strasse 29 | 10178 Berlin

Telefon: 030 20308-0

Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der Europäischen Union

19 A-D, Avenue des Arts | B- 1000 Brüssel

Telefon: 0032-2-286-1635

Internet www.dihk.de

Stand 18. Mai 2009

Autoren Sabine Gehrig IHK Berlin

Sandy Hagenah, LLM | Niederrheinische IHK zu Duisburg

Dr. Tibor Müller | IHK für die Pfalz

Dietmar Niedziella | DIHK

Ilka Otan | Niederrheinische IHK zu Duisburg Alex Schaurer | IHK für München und Oberbayern

Dr. Bettina Wurster | DIHK

Anlage: Auszug aus dem Anhang I der Verordnung (EG) 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

Fluoriertes Treibhausgas	Chemische Formel	Treibhauspotenzial (GWP)
Schwefelhexafluorid	SF6	22 200

Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW):

Fluoriertes Treibhausgas	Chemische Formel	Treibhauspotenzial (GWP)
HFKW-23	CHF ₃	12 000
HFKW-32	CH ₂ F ₂	550
HFKW-41	CH ₃ F	97
HFKW-43-10mee	$C_5H_2F_{10}$	1 500
HFKW-125	C_2HF_5	3 400
HFKW-134	$C_2H_2F_4$	1 100
HFKW-134a	CH ₂ FCF ₃	1 300
HFKW-152a	$C_2H_4F_2$	120
HFKW-143	$C_2H_3F_3$	330
HFKW-143a	$C_2H_3F_3$	4 300
HFKW-227ea	C_3HF_7	3 500
HFKW-236cb	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1 300
HFKW-236ea	CHF ₂ CHFCF ₃	1 200
HFKW-236fa	$C_3H_2F_6$	9 400
HFKW-245ca	$C_3H_3F_5$	640
HFKW-245fa	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	950
HFKW-365mfc	CF ₃ CH ₂ CF ₂ CH ₃	890

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW):

Fluoriertes Treibhausgas	Chemische Formel	Treibhauspotenzial (GWP)
Perfluormethan	CF ₄	5 700
Perfluorethan	C_2F_6	11 900
Perfluorpropan	C_3F_8	8 600
Perfluorbutan	C_4F_{10}	8 600
Perfluorpentan	C_5F_{12}	8 900
Perfluorhexan	C_6F_{14}	9 000
Perfluorcyclobutan	c-C ₄ F ₈	10 000